

Test Erbrecht



www.JURISTISCHESFORUM.COM

Gegenstand des Erbrechts?

I. Einführung

1. Gegenstand des Erbrechts

- Alle Rechte, sofern sie überwiegend ***vermögensrechtlicher*** Natur sind;
also auch Patente, Urheberrechte etc.
- ***Nicht:*** Mitgliedschaft in Vereinen, § 38 S. 1
es sei denn, Satzung sieht Vererblichkeit vor, § 40.
- ***Nicht:*** Mitgliedschaft in Personen-Gesellschaften,
arg. §§ 727 I BGB, 131 III Nr. 1 HGB,
es sei denn, G-Vertrag sieht Vererblichkeit vor.

Wer ist erbfähig?

2. Erbfähigkeit, § 1923

- **Natürliche Personen;**
- **Nasciturus, § 1923 II;**
- **Jur. Personen;**
- **OHG u. KG, §§ 124 I, 161 II HGB;**
- **(Außen-)GbR;**
- **Noch nicht rechtsfähige Stiftung, § 84.**

Was ist eine „Universalsukzession“?

3. Universalsukzession, § 1922 I
(Gesamtrechtsnachfolge)

Nach § 1922 geht das *Vermögen* des Erblassers
als Ganzes auf die Erben *über*,
und zwar *von selbst*,
d.h. *ohne rechtsgeschäftliche* Übertragungsakte
(etwa nach §§ 398, 873, 929 – 931 BGB)
– „*Von-selbst-Erwerb*“ –
Blickwinkel: Was passiert mit dem Nachlass?

Gibt es auch eine Sonderrechtsnachfolge im Todesfall?

Die Erben treten im Augenblick des Todes vermögensrechtlich an die Stelle des Erblassers, d.h. sie treten in alle (seine) Rechte u. Pflichten ein.
– *Universalsukzession / Gesamtrechtsnachfolge* –

Blickwinkel: Wer tritt an die Stelle des Erblassers?

I.d.R. führt diese Sichtweise zur richtigen Lösung!

Ausn: *Sonderrechtsnachfolge im Todesfall*

- Bei Mietwohnungen, §§ 563 – 563b.
- Im GesellschaftsR auf Grund v. Nachfolgeklauseln.

Wie kann man Erbe werden?

Erbe kann man werden durch:

- (1) *Verfügungen von Todes wegen*
(gewillkürte Erbfolge);
- (2) hilfsweise: *Gesetzliche Erbfolge*.

Verfügungen von Todes wegen:

- (a) *Einseitige*: Testamente, §§ 1937, 2064 ff.
- (b) *Mehrseitige*: Erbverträge, §§ 1941, 2274 ff.

Welche Norm garantiert die Testierfreiheit?

4. Testierfreiheit

Garantiert durch ***Art. 14 I 1 GG***

„Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig“, § 2302 BGB.

Eingeschränkt wird die Testierfreiheit durch den erbrechtl. ***Typenzwang***.

Welchen Inhalt können Verfügungen von Todes wegen haben?

5. Inhalt einer Verfügung von Todes wegen

Wie im Sachenrecht herrscht ***Typenzwang***:

- Erbeinsetzung, § 1937.
- Enterbung, § 1938.
- Vermächtnis, § 1939.
- Auflage, § 1940.
- Teilungsanordnung, § 2048.
- Testamentsvollstreckung, § 2197.
- Pflichtteilsbeschränkung / -entziehung, §§ 2336, 2338
- Benennung eines Vormunds, § 1777 III.

Was bedeutet „Parentelsystem“?

II. Gesetzliche Erbfolge

Parentelsystem, §§ 1924 – 1928 II

Verwandte (§§ 1589 ff.)

einer „*vorhergehenden*“ Ordnung
schließen Verwandte fernerer Ordnungen
von der Erbfolge aus, § 1930.

Welche Personen sind „Erben 1. Ordnung“?

Welche Personen sind „Erben 2. Ordnung“?

„1. Ordnung“:

Abkömmlinge des Erblassers, § 1924 I.

„2. Ordnung“:

Eltern des Erblassers u. deren Abkömmlinge, § 1925 I.

„3. Ordnung“:

Großeltern und deren Abkömmlinge, § 1926 I.

„4. Ordnung“:

Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, § 1928 I.

„Fernere Ordnungen“:

§ 1929.

Was bedeutet „Repräsentationsprinzip“?

Wo ist es geregelt?

1. Erben erster Ordnung, § 1924

a) Repräsentationsprinzip, § 1924 II

Lebt ein Kind zur Zeit des Erbfalls,
schließt es *seine* Abkömmlinge
(= seine Kinder, Enkel und Urenkel
= Enkel, Urenkel und Ururenkel des Erblassers)
von der Erbfolge aus.

Was bedeutet „Eintrittsprinzip“?

Wo ist es geregelt?

b) Eintrittsprinzip, § 1924 III

Ist ein Kind vorverstorben,
treten ***dessen*** Kinder (Enkelkinder des Erblassers)
an seine Stelle („Erbfolge nach ***Stämmen***“),
und zwar – sofern sie noch alle leben –
zu gleichen Teilen, § 1924 IV.

Bsp: Hat der Erblasser die Kinder K1, K2, K3
und haben diese wiederum Kinder,
so bilden die Enkelkinder die Stämme K1, K2, K3.

Welche Erben zweiter Ordnung erben?

2. Erben zweiter Ordnung, § 1925

a) Repräsentationsprinzip, § 1925 II

Lebt ein Elternteil zur Zeit des Erbfalls, schließt es *seine* Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

b) Eintrittsprinzip, § 1925 III

Ist ein (Groß-)Elternteil vorverstorben, treten *dessen* Kinder (Geschwister des Erblassers) an seine Stelle („Erbfolge nach *Linien*“).

c) „Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der überlebende (Eltern-)Teil allein“, § 1925 III 2.

Wonach bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft?

3. Erben dritter Ordnung, § 1926

- Wie Erben 2. Ordnung -

4. Erben vierter Ordnung, § 1928

NB § 1928 III: „Leben ... Urgroßeltern nicht mehr, erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist“ („Gradualsystem“).

Dasselbe gilt für fernere Ordnungen, § 1929 II.

NB: „Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der [die Verwandtschaft] vermittelnden Geburten“, § 1589 S. 3.

Wie erben Personen mit mehrfacher Verwandtschaft?

6. Erben mit *mehrfacher Verwandtschaft*

„Wer in der 1., der 2. oder der 3. Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil“, § 1927.

Bsp: Der Erblasser hatte Kinder K1 und K2. Deren Kinder (Cousin und Cousine) haben geheiratet und gemeinsame Abkömmlinge.

Diese gehören zwei Stämmen an, nämlich dem Stamm K1 und dem Stamm K2.

Voraussetzung des Ehegattenerbrechts?

7. Ehegattenerbrecht, § 1931

***NB: Ist stets ist vorab zu klären,
weil hiervon die Erbteile der Verwandten abhängen.***

a) Voraussetzung:

Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls.

***Kein Ehegattenerbrecht ab **Rechtshängigkeit**
des Scheidungs- / Aufhebungsantrags,
falls er Erfolg gehabt hätte, § 1933.***

***Anhängigkeit (§ 167 ZPO) reicht nicht aus,
BGHZ 111, 329.***

Umfang des Ehegattenerbrechts?

Wo ist die „Bonner Quart“ geregelt?

b) Umfang des Ehegattenerbrechts, § 1931

- Neben Abkömmlingen: $\frac{1}{4}$, § 1931 I 1;
- Bei Gütertrennung neben 1 Abkömmling: $\frac{1}{2}$,
neben 2 Abkömmlingen: $\frac{1}{3}$, § 1931 IV;
- Neben Verwandten 2. Ordnung od. Großeltern: $\frac{1}{2}$;
- I.ü: § 1931 I 2 (NB § 1926 III 1), II.

c) §§ 1371 I, 1931 III

Lebten die Ehegatten im gesetzl. Güterstand (Zugewinnngemeinschaft), erhöht sich der nach § 1931 I berechnete Erbteil des Überlebenden um $\frac{1}{4}$ („*Bonner Quart*“).

Erben nichteheliche Kinder?

8. Erbrecht nichtehelicher Kinder

Keine Besonderheiten mehr.

Vormals wurden sie beim Tod des ***Vaters*** oder väterl. Verwandter ***nicht Erben***, sondern hatten lediglich einen ***schuldrechtlichen Erbersatzanspruch*** gegen den / die Erben, §§ 1934a – 1934e a.F.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Rechtsnatur der Annahme einer Erbschaft?

Wirkung der Ausschlagung einer Erbschaft?

Verwaltungsmaßnahmen vor Ausschlagung?

Anfechtung von Annahme u. Ausschlagung?

Erbenhaftung: Grundsatz?

Arten von Nachlassverbindlichkeiten?

Wo geregelt?

Was sind Erbschaftsverwaltungsschulden?

Zweck der Dreimonatseinrede (§ 2014)?

Rechtsfolgen von Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenzverfahren?

Wann greift die Dürftigkeitseinrede (§ 1990 I 1 a.E.) ein?

Zweck des Erbschaftsanspruchs (§§ 2018 – 2031)?

Rechtsnatur des Erbschaftsanspruchs?

**Worauf erstreckt sich Herausgabepflicht
des Erbschaftsbesitzers?**

Gegenansprüche des Erbschaftsbesitzers?

***Was entsteht, wenn* mehrere Erben vorhanden sind?**

**Können einzelne Erben
über einzelne Nachlassgegenstände verfügen?**

Zweck einer Erbengemeinschaft?

Def. „Verwaltung“?

Wem steht sie zu?

**Was ist „ordnungsmäßige Verwaltung“?
Wie erfolgen Entscheidungen?**

Verfügungen i.R.d. ordnungsmäßigen Vw?

Kündigungen i.R.d. ordnungsmäßigen Vw?

Voraussetzungen der Notgeschäftsführung?

Einziehung von Forderungen?

Was bedeutet „dingliche Surrogation“?

Entscheidende Kriterien für eine Erbeinsetzung?

Was ist eine „Anwachsung“?

Was ist eine „Ersatzerbfolge“?

Def. Vor- und Nacherbschaft?

Funktion der Vor- und Nacherbschaft?

**„Vorerbe soll A sein, Nacherbe soll B sein“.
A verstirbt vor dem Erbfall.
Fällt der Nachlass des E an B?**

**„Mein Erbe soll A sein; falls er verstirbt, B.“
A verstirbt nach dem Erbfall.
Fällt der Nachlass des E an B?**

Rechtslage nach dem Tod des Erblassers bis zum Eintritt des Nacherbfalls?

Def. Dingliche Surrogation?

Zweck?

Verhältnis zu Vereinbarungen?

**Ist ein Vorerbe verfügungsbefugt?
Grundsatz?**

Innenverhältnis zum Nacherben?

Verhältnis zum Nießbrauch?

Kann ein Vorerbe Immobilienverfügungen vornehmen?

Rechtsfolgen von Immobilialverfügungen?

**Enthält § 2113 I eine absolute
oder eine relative Verfügungsbeschränkung?**

Was bedeutet „absolute Unwirksamkeit“?

Was bedeutet „relative Unwirksamkeit“?

Verkehrsschutz bei Immobilialverfügungen?

**Was ist ein „Nacherbenvermerk“?
Zweck?**

Rechtsfolgen unentgeltlicher Verfügungen?

Verkehrsschutz bei unentgeltlichen Verfügungen?

Wie ist § 932 II zu lesen?

Sind Zwangsverfügungen wirksam?

Wirkungen des Nacherbfalls?

Rechtsnatur eines Vermächtnisses?

**Welche Vorschriften gelten bei Leistungsstörungen?
Welche Rechtsfigur wird dann relevant?**

**„Sohn A soll meine Violine bekommen.“
Neben dieser Violine im Wert von € 100.000,-
gehört ein Bankguthaben von € 100.000,-
zum Nachlass. Erben sind A und B je zur Hälfte.
Wer bekommt das Bankguthaben?**

Können fremde Gegenstände vermacht werden?

Was kann Gegenstand einer Auflage sein?

Zweck der Testamentsvollstreckung?

Def. Testament?

Wirksamkeitsvoraussetzungen?

Was ist die Testierfähigkeit?

Rechtsfolge, wenn der Testierwille fehlt?

Inwiefern werden die allg. Vorschriften der RG-Lehre für Testamente modifiziert?

**Tante Berta schreibt an Alfons:
„Du wirst mein Alleinerbe. Deine Tante Berta.“**

**Ankündigung einer Erbeinsetzung
oder schon Erbeinsetzung?**

Wovon hängt die Form eines Testaments ab?

Zweck der Formerfordernisse?

Was ist ein „öffentliches Testament“?

Was ist ein „eigenhändiges Testament“?

**Ist eine mittels Kohlepapier hergestellte
Durchschrift eines eigenhändigen Testaments
vom Erblasser eigenhändig geschrieben?**

**Genügen Bezugnahmen auf nicht eigenhändig
geschriebene Schriftstücke der Form des § 2247?
Sind Ergänzungen gesondert zu unterzeichnen?**

Ist eine Selbstbezeichnung des Erblassers im Eingangstext („Ich, Karl Klemmerle, bestimme als meinen letzten Willen ...“) eine Unterschrift?

Sind mehrere lose Blätter, von denen nur das letzte unterschrieben ist, ein formwirksames Testament?

**Ein nicht unterzeichnetes Testament
wird in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt,
auf dem handschriftlich folgendes vermerkt ist:
„Dies ist mein letzter Wille. Karl Klemmerle.“
– Ausreichend?**

Auslegung von Testamenten: Grundregel?

Ein Testament enthält u.a. folgende Klausel:

*„... soll unser gemeinsames Eigentum
auf unsere beiden Söhne ...
und auf ihre leiblichen Nachkommen
zu gleichen Teilen zufallen.“*

Die beiden Söhne leben z.Zt. des Erbfalls noch.

Sind auch die Enkel Erben geworden?

**Nur wann ist der durch Auslegung ermittelte
Erblasserwille formgültig erklärt?**

Eheleute hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Versehentlich hatten sie aus dem Entwurf nicht den Satz übertragen, sich gegenseitig zu Alleinerben einzusetzen. Ist ihr Wille formwirksam erklärt?

Was gilt bei *Falschbezeichnung* des / der Bedachten
oder des Zuwendungsgegenstands?

Wo finden sich Auslegungs- und Ergänzungsregeln?

Wann greifen Ergänzungsregeln ein?

Was sind Verwirkungsklauseln?

**Ist § 2084 ist anwendbar bei Zweifeln,
ob eine letztwillige Verfügung vorliegt
oder nur ein Entwurf oder eine Ankündigung?**

Testfrage bei ergänzender Auslegung?

**Muss der hypothetische Erblasserwille
in der Testamentsurkunde angedeutet sein?**

**Muss die Willensrichtung des Erblassers
in der Testamentsurkunde angedeutet sein?**

Wann ist ein „Geliebten-Testament“ sittenwidrig?

Was ist ein „Behindertentestament“?

Der Nachlass wird durch das Testament dem Sozialhilfeträger endgültig entzogen. Ist das nicht ein Rechtsgeschäft zulasten Dritter?

Arten des Widerrufs eines Testaments?

Wann fehlt der Widerrufswillen?

Folge der Errichtung eines neuen Testaments?

Muss dem Erblasser der „Widerspruch“ der beiden letztwilligen Verfügungen bewusst gewesen sein?

**Was hat Vorrang vor der Anfechtung?
Besonderheit bei den Anfechtungsgründen?**

**Wann besteht Kausalität
zwischen Irrtum und Verfügung?**

Was sind unbewusste Vorstellungen?

Wer ist anfechtungsberechtigt?

Wirkung der Anfechtung?
Umfang der Nichtigkeit?

Rechtsfolgen der Nichtigkeit?

Def. Gemeinschaftliches Testament?

Wer kann ein gemeinschaftliches Testament errichten?

Auslegung gemeinschaftlicher Testamente?

Arten gemeinschaftlichen Testaments?

**Was sind wechselbezügliche Verfügungen?
Testfrage?**

**Hunde-Fan M testiert zug. der „Katzenhilfe“,
Katzliebhaberin F zug. des „Hundesportvereins“.**

**Ist die Zuwendung des M an die „Katzenhilfe“
wechselbezüglich? – Warum?**

**Ehegatten setzen sich zu Alleinerben ein.
Testfragen?**

**Ehegatten setzen sich zu Alleinerben ein
und bestimmen ihre Kinder als Schlusserben.**

Testfragen?

Wie ist § 2270 I für die konkrete Fallprüfung umzuformulieren?

Rechtsfolgen der Nichtigkeit einer bedingenden Verfügung?

Rechtsfolgen der Widerrufs einer bedingenden Verfügung?

**Ist der Widerruf bedingender Verfügungen
nach dem Tod des anderen Ehegatten möglich?**

**Ist die Anfechtung bedingender Verfügungen möglich?
Rechtsfolgen?**

**Sind Verfügungen unter Lebenden
nach dem Tod des anderen Ehegatten zulässig?**

**Was ist bei einem „Berliner Testament“
durch Auslegung zu ermitteln?**

**Wann wird die Frage, ob der überlebende Ehegatte
Vor- oder Vollerbe wird, relevant?**

Rechtsfolgen, wenn der Überlebende Vollerbe wird?

Was sind „Sanktionsklauseln“?

Rechtsfolgen, wenn der Überlebende Vorerbe wird?

Rechtsfolgen von Wiederverheiratursklauseln?

Rechtsnatur des Erbvertrags?

Möglicher Inhalt des Erbvertrags?

**Kann der Erblasser trotz des Erbvertrags
unter Lebenden verfügen?**

Was ist ein Verfügungsunterlassungsvertrag?

Was sind beeinträchtigende Schenkungen?

Wann liegt kein Missbrauch der Verfügungsfreiheit vor?

Rechtsfolgen beeinträchtigende Schenkungen?

Anwendungsbereich des § 2301?

Zweck des § 2301?

Rechtsfolge des § 2301?

Genügt, dass die Testamentsform des § 2247 eingehalten ist?

Rechtsfolgen des „Vollzugs“?

Wann liegt Vollzug vor?

**Liegt Vollzug auch schon dann vor,
wenn sich der Rechtserwerb ohne weiteres Zutun
des Erblassers oder Erben von selbst vollendet?**

**Erb. legt Sparbuch auf den Namen von X an,
wovon X nichts weiß.**

**Erb. nimmt hierauf jahrelang Einzahlungen
und Abhebungen vor.**

(1) Hat X einen Anspr. gegen die Bank?

(2) Darf X das Geld behalten, falls gezahlt wurde?

Wie kommt der Schenkungsvertrag zustande?

**Ist der Schenkungsvertrag
mangels notarieller Beurkundung
des Schenkungsversprechens (§ 518 I)
nach § 125 S. 1 formnichtig?**

Konsequenzen der h.M.?

Konsequenzen der MM?

Def. „Postmortale Vollmacht“?

Def. „Transmortale Vollmacht“?

Wer kann eine „Postmortale Vollmacht“ widerrufen?

**Ist die Bank ist berechtigt oder verpflichtet,
die Zustimmung des Erben abzuwarten?**

Def. Pflichtteil?

Wie errechnet sich der Wert des Nachlasses?

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

**Der Erblasser hinterlässt einen Sohn
und zwei Enkelkinder.**

Können die Enkelkinder den Pflichtteil verlangen?

**Kann ein Ehegatte neben dem Pflichtteil
Zugewinnausgleich verlangen?**

**Der überlebende Ehegatte
verzichtet auf Zugewinnausgleich
(etwa weil gar kein Zugewinn erzielt wurde).**

**Berechnet sich sein Pflichtteil dann
nach dem gem. §§ 1931, 1371 I berechneten
„erhöhten Erbteil“?**

Def. Erbschein?

Zweck des Erbschein?

Was bedeutet Vermutungswirkung?

Was bedeutet Rechtsscheinswirkung?

**Wie wird der Erwerb vom Scheinerben beurteilt?
Testfrage?**

**Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe N verfügt über Nachlassgegenstände zugunsten X.
Wird X Eigentümer?**

Ein durch Erbschein ausgewiesener Erbe N
veräußert an X eine Geige,
die der Erbl. von seinem Freund F entliehen hatte.
Wird X Eigentümer?

Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe N
veräußert an X eine Geige,
die der Erbl. von seinem Freund F entliehen hatte.
Wird X Eigentümer?

Ein durch Erbschein ausgewiesener Erbe N
veräußert an X eine Geige,
die der Erbl. seinem Freund F gestohlen hatte.
Wird X Eigentümer?

Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe
veräußert an X eine dem F gestohlene Geige.

Wird X Eigentümer?

**Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe
veräußert ein Nachlassgrundstück an X,
ohne selbst im GB eingetragen zu sein.**

Wird X Eigentümer?

Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe bewilligt X eine Auflassungsvormerkung bezügl. eines Nachlassgrundstücks, ohne selbst im GB eingetragen zu sein. Erwirbt X eine Auflassungsvormerkung?

**Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe
veräußert ein Grundstück des D an X,
dessen Bucheigentümer der Erbl. war,
ohne selbst im GB eingetragen zu sein.
Wird X Eigentümer?**

Ein durch Erbschein ausgewiesener Nichterbe tritt eine vormals dem Erbl. zustehende Forderung an X ab.

Erwirbt X die Forderung?

Einwendungen?

**Muss der Erwerber wissen,
dass ein Erbschein erteilt wurde?**

Wann ist § 2366 ist nicht anwendbar?